

Antrag

der Abg. Gernot Gruber u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Sportstättenförderung in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie die Sportstättenförderung und Förderung von Schwimmhallen in Baden-Württemberg verwaltungstechnisch gewährleistet und finanzpolitisch gestaltet sind (mit Ausführungen zu kommunalen Sportstätten und Vereinsportstätten);
2. wie hoch der kommunale Investitionsbedarf im Bereich Sportstätten und Schwimmhallen in Baden-Württemberg aktuell ist;
3. wie sich die Rahmenbedingungen der Sportstättenförderung durch den in der letzten Legislatur unter der grün-roten Landesregierung geschlossenen und nun von der grün-schwarzen Landesregierung umgesetzten Solidarpakt Sport III geändert haben;
4. wie sich diese Änderungen auf die Wartezeiten bei der Sportstättenförderung ausgewirkt haben (mit Angaben zu den Wartezeiten in den letzten zehn Jahren sowie absolute Zahlen der eingegangenen und der stattgegebenen Förderanträge);
5. wie sich die Fördermittel des Landes zur Sportstättenförderung in den letzten zehn Jahren entwickelt haben;
6. inwiefern Sportstätten in Baden-Württemberg die Anforderungen für nationale, europäische oder internationale Wettbewerbe erfüllen;
7. wie sie Baden-Württemberg als Austragungsort für nationale, europäische und internationale Wettbewerbe wieder attraktiver gestalten möchte;

Eingegangen: 11.05.2018/Ausgegeben: 14.06.2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. inwiefern sie angesichts Anzeigen zu mangelnder Schwimmfähigkeit und zu wenigen Wasserflächen für den Schwimmunterricht erwägt, wieder in die Förderung von Schwimmhallen einzusteigen;
9. wie sich der Bestand der Bäder in Baden-Württemberg seit 1990 entwickelt hat;
10. wie andere Bundesländer die Förderung von Schwimmhallen im Vergleich zu Baden-Württemberg allgemein regeln;
11. ob ihr einmalige bzw. dauerhafte Programme zur Bäderförderung aus anderen Bundesländern und insbesondere Hessen, Bayern und Schleswig-Holstein bekannt sind und inwiefern sie eine Übertragbarkeit dieser Förderstrukturen für sinnvoll erachtet.

11. 05. 2018

Gruber, Dr. Fulst-Blei, Born,
Wölfle, Hofelich SPD

Begründung

Mit dem Solidarpakt Sport III hat die grün-rote Landesregierung in Zusammenarbeit mit den Sportverbänden eine nachhaltige Grundlage für die Förderung des Breiten- und Spitzensports in Baden-Württemberg verhandelt. Dass die grün-schwarze Landesregierung den in 2015 unterzeichneten Solidarpakt Sport III übernommen und mit der Umsetzung begonnen hat, spricht ebenso für die hohe Qualität des Abkommens wie dessen Anerkennung aus anderen Bundesländern. Dieser Antrag betrachtet die Situation der Sportstätten und Schwimmhallen, um Verbesserungen durch die neuen Rahmenbedingungen des Solidarpakts Sport III sichtbar zu machen, aber ggf. auch weiteren Handlungsbedarf auszumachen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 5. Juni 2018 Nr. 12-6851.0/142 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie die Sportstättenförderung und Förderung von Schwimmhallen in Baden-Württemberg verwaltungstechnisch gewährleistet und finanzpolitisch gestaltet sind (mit Ausführungen zu kommunalen Sportstätten und Vereinssportstätten);*

Für den Bau und die Sanierung kommunaler Sportstätten steht im Sporthaushalt des Landes ein jährliches Programmvolumen von rund 17 Mio. Euro zur Verfügung. Nach der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Förderung des Baus von kommunalen Sporthallen und Sportfreianlagen vom 25. März 2014 (VwV Kommunale Sportstättenbauförderung) gewährt das Land Zuwendungen für den Bau und die Sanierung von Turn- und Sporthallen, Sportfreianlagen sowie anderer diesen Zweck erfüllender Räumlichkeiten und Anlagen.

Die Zuwendungen dienen der Errichtung und Erhaltung kommunaler Sportstätten, die für den Schulsport und zugleich für den organisierten Übungs- und Wettkampfbetrieb von Sportvereinen und Sportverbänden genutzt werden.

Anlagen für spezielle Sportarten, Schwimmhallen und Einrichtungen, die nicht unmittelbar dem Sport dienen, wie beispielsweise Zuschaueranlagen und Parkplätze, sind von der Förderung ausdrücklich ausgenommen. Die Förderrichtlinien wurden im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden erlassen.

Bewilligungsstelle für Zuschüsse zum kommunalen Sportstättenbau ist das örtlich zuständige Regierungspräsidium. Anträge können dort bis zum 31. Dezember eines Jahres für das jeweils folgende Förderjahr eingereicht werden. Das Kultusministerium stellt auf der Basis der Vorschläge der Regierungsbezirke das jährliche Förderprogramm des Landes zusammen.

Für die Förderung von Vereinssportstätten (Bau- und Sanierungsmaßnahmen) stehen jährlich weitere rund 17 Mio. Euro zur Verfügung. Vereinseigene Schwimmbäder sind förderfähig. Es handelt sich jedoch um wenige Einzelfälle. Die Vereinssportstättenbauförderung des Landes wird von den drei regionalen Sportbünden umgesetzt. Anträge von Vereinen können jederzeit beim jeweils zuständigen Sportbund gestellt werden.

Weitere Fördermöglichkeiten für die energetische Sanierung von kommunalen und vereinseigenen Sportstätten bestehen über das Programm KLIMASCHUTZ PLUS des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft. Bei Sportstätten gemeinnütziger Vereine ist im Rahmen von Klimaschutz-Plus eine Kumulierung der Fördermittel bis zu einem Gesamtfördersatz von 80 Prozent möglich.

Grundsätzlich ist eine Förderung von kommunalen Sportstätten und Bädern auch aus den Mitteln des Ausgleichstocks möglich, soweit die nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Finanzen über die Verteilung der Mittel des Ausgleichstocks (VwV-Ausgleichstock) formulierten Zuweisungsbedingungen erfüllt sind. Hiernach sollen die Mittel des Ausgleichstocks gezielt leistungsschwachen Gemeinden mit erheblichem Rückstand in der Ausstattung mit notwendigen kommunalen Einrichtungen zugutekommen.

Darüber hinaus besteht bei der L-Bank ein Bürgschaftsprogramm zur energetischen Sanierung von vereinseigenen Gebäuden (einschließlich Sportstätten).

2. wie hoch der kommunale Investitionsbedarf im Bereich Sportstätten und Schwimmhallen in Baden-Württemberg aktuell ist;

Im Bereich der kommunalen Sportstättenbauförderung konnten 2018 über 60 Prozent der beantragten Zuschüsse von rund 30 Mio. Euro bewilligt werden. Dies entspricht in etwa der Quote des Vorjahres.

Über den Investitionsbedarf für kommunale Schwimmhallen liegen keine Daten vor.

3. wie sich die Rahmenbedingungen der Sportstättenförderung durch den in der letzten Legislatur unter der grün-roten Landesregierung geschlossenen und nun von der grün-schwarzen Landesregierung umgesetzten Solidarpakt Sport III geändert haben;

Im Solidarpakt Sport III (2017 bis 2021) wurde vereinbart, die bereits im Staatshaushaltsplan 2015/2016 für 2016 veranschlagte Erhöhung des Programmolumens für den kommunalen Sportstättenbau von 12 Mio. Euro auf jährlich 17 Mio. Euro ab 2017 beizubehalten.

Die Fördermittel für den Vereinssportstättenbau wurden 2017 strukturell um 1 Mio. Euro auf insgesamt jährlich rund 13 Mio. Euro erhöht. Darüber hinaus wurde für den Abbau des bestehenden Antragsstaus ein einmaliges Sonderprogramm in Höhe von 20 Mio. Euro vereinbart. Dadurch stehen im Rahmen des Solidarpakts Sport III jährlich rund 17 Mio. Euro für Fördermaßnahmen zur Verfügung.

Darüber hinaus wurden im Solidarpakt Sport III für Einrichtungen des Leistungssports, verbandseigene Schulungsstätten und die Landessportschulen zusätzliche Investitionsmittel von voraussichtlich insgesamt rund 3 Mio. Euro jährlich vereinbart. Damit können diese Bereiche mit jährlich über 5 Mio. Euro gefördert werden.

4. wie sich diese Änderungen auf die Wartezeiten bei der Sportstättenförderung ausgewirkt haben (mit Angaben zu den Wartezeiten in den letzten zehn Jahren sowie absolute Zahlen der eingegangenen und der stattgegebenen Förderanträge);

Im Bereich der kommunalen Sportstättenbauförderung werden keine Wartelisten geführt. Nicht zum Zuge gekommene Anträge können in den Folgejahren erneut eingereicht werden, soweit mit der Maßnahme zwischenzeitlich nicht begonnen wurde.

Übersicht über die Antragsituation seit 2009 (kommunaler Sportstättenbau):

Jahr	Gestellte Anträge	Bewilligte Anträge
2009	239	182
2010	154	75
2011	154	83
2012	150	83
2013	172	82
2014	193	78
2015	197	84
2016	226	108
2017	184	107
2018	181	114

2009 wurden im Rahmen des Landesinfrastrukturprogramms für die kommunale Sportstättenbauförderung zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 30 Mio. Euro bereitgestellt. Dadurch konnten seinerzeit im Vergleich zu den Folgejahren deutlich mehr Förderanträge bewilligt werden.

Im Bereich des Vereinssportstättenbaus werden alle gestellten förderfähigen Anträge berücksichtigt. Jährlich werden rund 1.000 Maßnahmen bewilligt. Die Zahl der zurückgestellten Anträge beträgt derzeit rund 1.500. Die Wartezeit zwischen Antragstellung und Bewilligung beträgt durchschnittlich rund 1,5 Jahre.

Bei den sonstigen Förderbereichen handelt es sich um wenige Einzelfälle. Besondere Wartezeiten bestehen in der Regel nicht. Im Bereich des Leistungssports ist die Bewilligung auch vom Zeitpunkt der Finanzierungsbeteiligung des Bundes abhängig. Bei der Sportstättenbauförderung von Privatschulen beträgt die Wartezeit zwischen Antragstellung und Bewilligung derzeit rund zehn Jahre. Der Haushaltsansatz wurde 2012 von rund 100.000 Euro auf jährlich rund 1 Mio. Euro erhöht.

5. wie sich die Fördermittel des Landes zur Sportstättenförderung in den letzten zehn Jahren entwickelt haben;

Im Sporthaushalt des Landes (Kapitel 0460) waren 2009 für die Sportstättenbauförderung rund 35 Mio. Euro veranschlagt. 2018 stehen hierfür rund 45 Mio. Euro zur Verfügung.

6. *inwiefern Sportstätten in Baden-Württemberg die Anforderungen für nationale, europäische oder internationale Wettbewerbe erfüllen;*

7. *wie sie Baden-Württemberg als Austragungsort für nationale, europäische und internationale Wettbewerbe wieder attraktiver gestalten möchte;*

In Baden-Württemberg gibt es eine Vielzahl von Sportstätten, die die Anforderungen für entsprechende Wettbewerbe erfüllen. Nationale und internationale Sportveranstaltungen finden dort regelmäßig statt.

8. *inwiefern sie angesichts Anzeigen zu mangelnder Schwimmfähigkeit und zu wenigen Wasserflächen für den Schwimmunterricht erwägt, wieder in die Förderung von Schwimmhallen einzusteigen;*

Es liegen keine belastbaren Daten vor, die einen Zusammenhang zwischen mangelnder Schwimmfähigkeit und fehlenden Wasserflächen nahelegen.

Derzeit wird eine Erhebung zur Schwimmfähigkeit der Schülerinnen und Schüler am Ende der Schwimmausbildung an der jeweiligen Grundschule, zur Qualifikation der unterrichtenden Lehrkräfte und den Rahmenbedingungen von Schwimmunterricht in der Primarstufe vorbereitet. Die Durchführung der Erhebung ist im Schuljahr 2018/2019 geplant. Ob sich hieraus weitere Handlungsschritte ergeben, bleibt abzuwarten.

9. *wie sich der Bestand der Bäder in Baden-Württemberg seit 1990 entwickelt hat;*

Über die Entwicklung des Bäderbestands werden keine Statistiken geführt.

10. *wie andere Bundesländer die Förderung von Schwimmhallen im Vergleich zu Baden-Württemberg allgemein regeln;*

11. *ob ihr einmalige bzw. dauerhafte Programme zur Bäderförderung aus anderen Bundesländern und insbesondere Hessen, Bayern und Schleswig-Holstein bekannt sind und inwiefern sie eine Übertragbarkeit dieser Förderstrukturen für sinnvoll erachtet.*

In den einzelnen Bundesländern ist die Förderung von Schwimmhallen unterschiedlich ausgestaltet. Regelmäßig bestehen für die Förderung von Schwimmhallen keine speziellen Förderprogramme. In einigen Ländern ergeben sich Fördermöglichkeiten für Schwimmhallen und Bäder, wie auch in Baden-Württemberg, aus anderen Programmen.

Exemplarisch seien die Rahmenbedingungen folgender Länder genannt:

Hessen hat für die Jahre 2019 bis 2023 ein „Schwimmbad-Investitions- und Modernisierungsprogramm“ mit einem Gesamtvolumen von 50 Mio. Euro aufgelegt. Für jedes Jahr der Laufzeit steht ein Bewilligungsvolumen von 10 Mio. Euro zur Verfügung. Bayern unterstützt seine Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs. Für den Erhalt der kommunalen Schulschwimmbäder wurde 2013 die Finanzausgleichsförderung verbessert. In Schleswig-Holstein wurde 2015 ein spezielles Förderprogramm zur Sanierung und Modernisierung von kommunalen Schwimmsportstätten aufgelegt. 2015 und 2016 standen hierfür jeweils 2 Mio. Euro zur Verfügung. Für 2017 war ein Betrag von 2,75 Mio. Euro vorgesehen.

Eine Übertragbarkeit spezieller Fördermöglichkeiten anderer Bundesländer auf Baden-Württemberg ist nicht ohne weiteres möglich. Auf die Ausführungen zu Ziffer 8 wird verwiesen.

Dr. Eisenmann
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport